

5. wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaates sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind.

#### Die Rechtsfrage in Nr. 158 d. Bl.

nach dem Preussischen Landrecht beantwortet.

Das Zurückbehaltungsrecht oder die Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, dieselbe so lange in seinem Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt worden (Vdr. Thl. I. Tit. 20. §. 536), kann nicht ausgeübt werden von dem Verleger einer Zeitschrift, gegenüber einem Sortimentsbuchhändler, welcher diese Zeitschrift bereits bezahlt hat, aber in Betreff einer andern Schuld dem Verleger gegenüber in Rückstand ist, denn die Forderung, wegen welcher das Zurückbehaltungsrecht angewandt werden soll, muß in Ansehung der Sache selbst, oder aus dem Geschäfte, vermöge dessen dieselbe in die Hände des Besitzers gekommen ist, entstanden sein (ebd. §. 539). Auch übt der Verleger nicht an einer fremden Sache das Zurückbehaltungsrecht aus, sondern einstreuen noch an seiner eigenen; die verschiedenen Nummern werden erst Eigenthum des Schuldners, wenn letzterer auch Besitzer derselben wird und Eigenthümer werden will.

Aber nicht nur in dem Falle, daß der Sortimentsbuchhändler die Zeitschrift bezahlt hat, sondern selbst dann, wenn dieselbe in alte Rechnung gestellt, aber zur Ostermesse nicht bezahlt ist, hat der Verleger nicht das Recht, die Fortsetzung zurück zu behalten; denn die von Seiten des Sortimentsbuchhändlers nicht geleistete Zahlung berechtigt den Verleger nur, den Sortimentsbuchhändler zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit und zu der nach den Gesetzen gerechtfertigten Entschädigung anzuhalten, nicht aber einseitig von dem Lieferungsvertrag zurück zu treten (A. Vdr. Th. I. Tit. 8. §§. 393. 394).

Wer dennoch das Zurückbehalten der bezahlten Journalfortsetzungen für ein hübsches Mittel hält, um Restzahlungen schneller zu erhalten, der bedenkt nicht, daß er dem durch dieses Mittel Betroffenen zu Schadenersatz verpflichtet wird, und so vielleicht seine ganze Forderung einbüßen kann, von dem moralischen Standpunkt dieses Verfahrens gar nicht zu reden.

#### Frage.

Wenn sich die Herren Vertheidiger des strengen Rechtes in der Frage aus Nr. 158 so fest an dieses klammern, so wollen dieselben doch auch gefälligst nachweisen, wie man wenigstens zu einem Abschluß gesetzlich zwingen kann, welche Mittel das Gesetz bietet, wenn trotz aller Verwahrung gegen *Dispone*den, davon ganz willkürlich gar keine Notiz genommen wird und man über sein Eigenthum gar kein Verfügungsrecht hat, sondern sich rein dem guten oder bösen Willen des Empfängers verfallen sieht. Mit welchem Rechte wird von D. M. fälligen, selbst oft den geringsten Saldis, willkürlich übertragen, noch willkührlicher remittirt, in Zuständen remittirt, welche einen Wiederverkauf rein unmöglich machen? Wir schweigen von allen andern gerechten Klagen, die möglicherweise eine gesetzliche Lösung zuließen über jenen Mangel an solider kaufmännischer Basis, die wir Jahr aus Jahr ein zu rügen haben.

Wo bleibt für so manches im Buchhandel der Anhaltspunkt an das strenge Gesetzbuch? Wir bitten die Herren Einsender, auch hier ihre Auskunft nicht vorenthalten zu wollen.

#### An den Preussischen Buchhändler, in Nr. 6.

Das Recept gegen die Concurrnz des National-Danks ist meiner Ansicht nach sehr einfach. Die betr. Herren Verleger haben außer dem „Bazar“ ic. auch noch anderen Verlag, den sie nicht durch den

National-Dank debilitiren können. Man hebe die Verbindung mit ihnen auf, remittire ihre Novitäten, weder pro noch contra notirt, u. ich gebe Ihnen mein Wort, wenn das nur 20 Handlungen thun, so werden die Herren einen sehr heilsamen Schreck bekommen. Wozu die Hilfe bei der Behörde suchen, wenn man sie selbst in der Hand hat? Aide-toi et le ciel t'aidera. Sie sehen ja, was alle die Klagelieder nützen, welche das Börsenblatt wöchentlich bringt — und, wie die Redaction kürzlich ganz richtig bemerkte, ohne zugleich Angabe des Mittels zur Abhilfe, ist Alles leeres Stroh gedroschen. ?

#### Miscelle.

Wir haben diesmal den Tod von vier mehr oder minder berühmten englischen Schriftstellern zu berichten: Samuel Philips, Frederick Knight Hunt, John Gibson Lockhart und Miss Ferrier. — Samuel Philips, gestorben am 14. October zu London in seinem 39. Lebensjahre, war ein talentvoller Journalist und zuletzt „Literary Director“ des Sydenhamer Krystallpalastes. In seiner Jugend Schauspieler, dann Student an der London University, zog er die Aufmerksamkeit des Herzogs von Suffer auf sich und wurde nach Göttingen geschickt, wo er die Rechte studirte. Er hat außer dem Crystal Palace Handbook und dem Handbook to the Portrait Gallery einen Band Erzählungen (We are all low People there and other Tales) und den seiner Zeit sehr beliebten Roman Caleb Stukley geschrieben. Auch werden die Essays from the Times (2 vols. Murray, 1854. 8 s.) allgemein seiner Feder zugeschrieben. — Frederick Knight Hunt, geb. im April 1814, gest. 18. November d. J. zu Forest Hill, ist vorzüglich bekannt durch sein Werk „The Fourth Estate: A History of the English Newspaper Press“ und war zuletzt Hauptredacteur der Daily News, welche hauptsächlich seiner unausgesetzten Thätigkeit und Umsicht ihre gegenwärtige gesicherte und geachtete Stellung verdankt. Er war früher bei den Illustrated London News beschäftigt und ist der Begründer der Medical Times, einer der bedeutendsten Zeitschriften in ihrem Fache. — John Gibson Lockhart ist auch in Deutschland allgemein bekannt als Schwiegersohn Sir Walter Scott's. Außer der classischen Biographie seines Schwiegervaters hat er eine Lebensbeschreibung von Burns, einen Band „Spanish Ballads“ und die Romane Reginald Dalton, Valerius und Adam Blair geschrieben. Im Jahre 1825 wurde er an Mr. Gifford's Stelle Herausgeber der Quarterly Review, und ist als solcher ein sehr heftiger, man möchte sagen, fanatischer Parteigänger der Tories gewesen. — Miss Ferrier endlich, gleichfalls eng mit Walter Scott befreundet, ist die Verfasserin von drei vielgelesenen schottischen Romanen: Marriage, Destiny und The Inheritance. (Atlantis.)

#### Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

##### Französische Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

- ANNUAIRE pour l'an 1855, publié par le Bureau des longitudes. In-18. Paris, Mallet-Bachelier. 1 fr.
- BERTHERAND, LE DOCTEUR E. L., Médecine et hygiène des Arabes. Etudes sur l'exercice de la médecine et de la chirurgie chez les musulmans d'Algérie, leurs connaissances en anatomie, histoire naturelle, etc.; précédées de considérations sur l'état général de la médecine chez les principales nations mahométanes. In-8. Paris, Germer-Bailliére. 7 fr. 50 c.
- DEHÉRAIN, P. P., Bibliothèque du Jardinier. Chimie et physique horticoles. Avec 11 gravures. In-12. Paris, Dusacq. 1 fr. 25 c.
- GALLET DE KULTURE, Ach., le Tzar Nicolas et la sainte Russie. In-18 anglais. Paris, Lecou. 3 fr. 50 c.
- LUNIER, L., Recherches physiologiques et thérapeutiques sur l'huile de foie de morue et de la médication bromo-iodurée. In-8. Paris, Imp. d. Malteste.